



Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

10. Dezember 2019
(Stand: 1. Januar 2021)



SOZIALABTEILUNG Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 62, sozialabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Art. 1

Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon

Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und den Beihilfen des Kantons gemäss Zusatzleistungsgesetz (ZLG), nach der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon ausbezahlt.

Art. 2

Anspruchsvoraussetzungen und -beginn

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchsbeginn richten sich nach Art. 4 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon.

Art. 3

Höhe und Berechnung der Gemeindegzuschüsse

¹ Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird die Höhe des monatlichen Gemeindegzuschusses durch die Sozialbehörde festgelegt. Die Höhe des Gemeindegzuschusses beträgt monatlich:

a für erwachsene Personen	CHF	100
b für Kinder	CHF	50

² Mietzinzzuschüsse werden alleinlebenden Personen und Personen in einer Wohngemeinschaft ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegzuschusses erfüllt sind. Der Mietzinzzuschuss entspricht maximal der Differenz zwischen dem anteilmässigen Bruttomietzins/Jahr gemäss Art. 16c ELV und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG.

Der jährliche Mietzinsschuss beträgt maximal

- CHF 900.00 für Einzelpersonenhaushalt

- CHF 3'600.00 für Personen in einer Wohngemeinschaft

³ Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach § 13 Abs. 4 ZLG.

⁴ Besteht ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, so kann pro Haushalt jährlich eine einmalige Sonderzahlung ausgerichtet werden. Die Sozialbehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung erfolgt. Die Sonderzahlung wird in Abweichung von Art. 7 dieser Durchführungsbestimmungen von der Stadt Opfikon ausgerichtet.

⁵ Für Personen die während der Übergangsfrist vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 Ergänzungsleistungen nach altem Recht beziehen gilt Folgendes:

Wenn der Mietzins das Mietzinsmaximum von CHF 13'200 bei Einzelpersonen resp. CHF 15'000 bei Ehepaaren / Familien übersteigt, wird der übersteigende Betrag, jedoch max. CHF 3'600 pro Jahr, bei der Bemessung der Höhe der Gemeindegzuschüsse zusätzlich berücksichtigt.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

Art. 4

Gemeindegzuschüsse werden verweigert, wenn die Beihilfe gemäss § 18 ZLG verweigert oder gekürzt wurde.

Verweigerung

Art. 5

- 1 Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.
- 2 Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen

Art. 6

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Art. 7

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen ZLG.

Einsprache und Beschwerde

Art. 8

Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vollzug

Art. 9

- 1 Die Sozialbehörde erlässt die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Sozialbehördebeschluss vom 17. November 2020.
- 2 Die Durchführungsbestimmungen treten durch Beschluss der Sozialbehörde vom 17. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Präsidentin:

Sekretär:



Heidi Kläusler

Gerd Bolliger

Opfikon, 17. November 2020

Erlass und Inkraftsetzung durch Sozialbehördebeschluss vom: 17. November 2020 per 1. Januar 2021